



Statuten Verein Friedegg-Treff

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Friedegg-Treff" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt ein „Haus der Begegnung“ in Gossau. Dieses ist ein offener Treffpunkt und ein Kommunikationszentrum, wo sich Menschen verschiedener Kulturen und sozialen Schichten treffen um sich zu begegnen, um sich auszutauschen oder um Rat und Hilfe zu holen. Der Verein betreibt u.a. eine Abgabestelle für gebrauchte Kleider und unter dem Namen „Transfair“ eine Lebensmittelabgabe an Bedürftige. Das Angebot des Friedegg-Treffs richtet sich insbesondere an folgende Gruppierungen: Armutsbetroffene; Migranten und Alleinstehende.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Personen und Organisationen, die sich für den Friedegg-Treff engagieren. Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen sowie durch Beiträge der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde Gossau und der Stadt Gossau. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Protokoll der letzten Vereinsversammlung

- Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mind. 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder statt. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind mind. 10 Tage vor der Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere auch für das Budget und die Buchführung des Vereins zuständig.

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Er trifft sich, so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins, sowie allfällige Nebenrechnungen autonomer Betriebsgruppen, und legen der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

Art. 6 Operative Leitung des Friedegg-Treffs

Der Vorstand kann die operative Führung des Friedegg-Treffs einer oder mehreren Personen übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Treffleitung werden in einem durch den Vorstand erstellten Pflichtenheft geregelt. Einzelne Projekte des Vereins können von autonomen Teams selbstverantwortlich durchgeführt werden. Aufgaben und Kompetenzen der autonomen Teams werden durch den Vorstand geregelt.

Art. 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsgewinn einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen. Die Vereinsversammlung entscheidet darüber mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die teilweise Neuformulierung von Art. 7 wurde an der Hauptversammlung vom 7. März 2019 beschlossen. Diese Statuten ersetzen alle bisher erfolgten Revisionen und treten sofort in Kraft.

9200 Gossau, 7. März 2019

Der Präsident

Die Aktuarin

Stefan Häseli

Elisabeth Hafner